



Eidgenössisches Department für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Referenzen DMRU/DRE

Datum

19. Juni 2019

**Konsultation zur Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)
und zu den Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)
Stellungnahme Kanton Wallis**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Schreiben vom 25. März 2019 des UVEK und vom 8. Mai 2019 des Bundesamtes für Raumentwicklung und nehmen zur Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) und den Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr Richtlinien wie folgt Stellung:

Die überarbeitete PAVV regelt die spezifischen Anforderungen an Agglomerationsprogramme sowie die wichtigsten Schritte der Bundesprüfung. Die RPAV präzisieren die Bestimmungen der Verordnung und ersetzen die bisherige Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme.

Die Gebirgskantone haben sich mit Ihrem Inputpapier «Weiterentwicklung Agglomerationsprogramme aus Sicht Gebirgskantone» (Stand 8. Juni 2018) bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Überlegungen zur Erarbeitung der Richtlinien beim Bund eingebracht. Die darin entwickelten Lösungsvorschläge wurden dem ARE in einer gemeinsamen Besprechung vorgestellt und von Seite Bund eine Beantwortung der Anliegen zugesichert. Das vom Bund schlussendlich gelieferte Antwortschreiben ist nicht auf alle Punkte des Inputpapiers eingegangen. Eine echte Auseinandersetzung mit den geäusserten Anliegen der Gebirgskantone hat nicht stattgefunden.

Im Sinne einer optimierten Weiterentwicklung der Agglomerationsprogramme unterstützt der Kanton Wallis die diesbezüglichen Stellungnahmen des Kantons Graubünden, der RKGK und der BPUK.

Dabei weisen wir im Speziellen auf folgende Punkte hin:

Agglomerationsperimeter

Der Kanton Wallis hat bereits mehrmals darauf hingewiesen (letztmals im Rahmen der Vernehmlassung zur Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme 3. Generation), dass die Perimeter für die Agglomerationen des Kantons Wallis anzupassen sind, da die BFS-Datengrundlagen nicht mehr der Realität entspricht und somit falsche Anreize setzt. Die Definition berücksichtigt die distanzmässigen und topographischen Gegebenheiten insbesondere in den Gebirgskantonen nicht in ausreichendem Masse und gibt damit die aktuellen funktionalen Zusammenhänge nur ungenügend wieder.



In Anlehnung an die Motion Bischofsberger „Anpassung der Perimeter für die Agglomerationsprojekte“, hat sich die Definition der Agglomerationsperimeter an den funktionalen Räumen zu orientieren, wobei die Kantone ihre Agglomerationsperimeter im kantonalen Richtplan festlegen können.

Inhaltliche Anforderungen stufengerecht ausgestalten

Im Prüfprozess der Agglomerationsprogramme wird der planerische Stufenbau mitunter zu wenig berücksichtigt. Der Anforderungskatalog des Bundes im Bereich Siedlung darf nicht über die Anforderungen an die regionalen bzw. überkommunalen Planungsebenen gemäss kantonalen Richtplänen hinausgehen. Die Beurteilung der Agglomerationsprogramme sowie deren Massnahmen müssen sich an diesen kantonalen Vorgaben orientieren und stufengerecht Spielräume offenlassen. Bei der Beurteilung der Agglomerationsprogramme im Bereich Siedlung sind die kantonalen Vorgaben - namentlich diejenigen des kantonalen Richtplans- als Beurteilungsmaßstab zu setzen.

Administrative Anforderungen reduzieren

Der finanzielle, personelle und administrative Aufwand für die Erarbeitung und das Controlling eines Agglomerationsprogramms, und die Umsetzung der Massnahmen gemäss Anforderungen des Bundes ist sehr hoch. Dadurch besteht die Gefahr, dass kleinere und mittlere Agglomerationen aus Ressourcengründen und Kosten-Nutzen-Überlegungen auf die Erarbeitung von weiteren Programmen verzichten. Wir fordern die Bundesbehörden auf, im Interesse aller Beteiligten die administrativen Anforderungen an die Agglomerationsprogramme zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme einzudämmen.

Für weitere Detailbemerkungen und Anträge zur Verordnung und zu den Richtlinien verweisen wir auf die dem Schreiben beiliegenden Anhänge. Wir bitten Sie, diese bei der Weiterbearbeitung der Vorlagen gebührend zu berücksichtigen.

Schlussfolgerung

Der Kanton Wallis erachtet die Agglomerationsprogramme als wertvolles Instrument zur Bewältigung zur Sicherstellung einer optimalen verkehrstechnischen Vernetzung der Agglomerationen mit ihrem Umland und zur Siedlungsentwicklung nach innen.

Die überarbeitete Verordnung und die neue Richtlinie tragen unserer Ansicht nach nicht zu einer Vereinfachung der Verfahren bei. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der administrative Aufwand für die Umsetzung der Projekte der 3. Generation weiter ansteigen wird. **Eine Vereinfachung der administrativen Anforderungen und des Verwaltungsaufwands ist dringend einzuleiten, denn bereits der heutige administrative Aufwand für die Erarbeitung, Umsetzung und Finanzierung der Agglomerationsprogramme ist vor allem für kleine und alpin geprägte Agglomerationen hoch und darf nicht noch weiter ansteigen.**

Im Rahmen der künftigen Prüfprozesse gilt es noch verstärkt ein stufengerechtes Vorgehen anzustreben, wobei die Rolle des kantonalen Richtplans als eigenständiges Koordinationsinstrument zwischen Bund und Kantonen anerkannt werden muss. Dies vor dem Hintergrund, dass der vom Bund genehmigte Richtplan des Kantons Wallis weitergehende Grundsätze und Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung enthält und die entsprechenden Aufgaben für den Kanton und die Gemeinden festschreibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anträge der beiliegenden Stellungnahmen und der in diesem Schreiben dargelegten Anliegen und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Per Mail zu senden an: info@are.admin.ch

Beilage erwähnt
Kopie an Dienststelle für Raumentwicklung
Dienststelle Wirtschaft, Tourismus und Innovation
Dienststelle für Mobilität

Stellungnahme PAVV

Stand 3. Juni 2019

Kohärenz PAVV mit RPAV

Allgemeiner Antrag: Die strukturelle und inhaltliche Kohärenz PAVV mit RPAV ist zu gewährleisten.

Begründung: Die RPAV folgt der Struktur des alten Entwurfs der PAVV, was die Lesbarkeit der Ausführungen in den RPAV zu einem Artikel der PAVV erschwert. Zudem ist die inhaltliche Kohärenz von PAVV mit RPAV nicht in allen Aspekten gegeben. Beispielsweise werden die Landschaftsmassnahmen in den RPAV als fakultativ bezeichnet. In der PAVV sind Landschaftsmassnahmen nicht erwähnt, jedoch wird in Art. 4 lit. b sowie Art. 7 Abs. 1 lit. a bis d festgehalten, dass das Thema Landschaft in allen Teilen des Hauptteils (also auch bei den Massnahmen) enthalten sein muss.

Art. 7 Abs. 3: Kartographische Darstellung

Antrag: Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

- a) Die Darlegung, welche technischen Anforderungen an die Berichterstattung zu einem Agglomerationsprogramm gestellt werden, ist in einer Verordnung nicht stufengerecht. Je nach Baustein (z.B. Handlungsbedarf, Massnahmen) ist eine kartographische Darstellung zudem nicht sinnvoll. Um Spielraum offen zu lassen, ist deshalb dieser Aspekt in den Richtlinien auszuführen.
- b) Der finanzielle, personelle und administrative Aufwand für die Erstellung eines eingabereifen Agglomerationsprogramms und dessen Controlling gemäss Anforderungen des Bundes ist für kleine und mittlere Agglomerationen zum Teil sehr hoch. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Agglomerationen auf die Erarbeitung von weiteren Programmen verzichten und somit auch der gemeinsame Gestaltungswille nicht mehr weiter zum Tragen kommt. Deshalb ist im Rahmen der PAVV auf technische Anforderungen an die Berichterstattung zu verzichten.

Art. 8 Abschn. d: MOCA-Indikatoren bei Grundanforderungen

Antrag: Die «Bereitstellung der Zielwerte für die MOCA-Indikatoren» ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Nennung der MOCA-Indikatoren in der Verordnung ist nicht stufengerecht. Zudem ist auch aus inhaltlichen Überlegungen auf die MOCA-Indikatoren zu verzichten: Agglomerationen, welche in einer neuen Generation ihren Bearbeitungsperimeter verändern, können eine Zeitreihe für die MOCA-Indikatoren nur mit erhöhtem Aufwand (rückwirkende Aufarbeitung des neuen Perimeters) erstellen. Zudem sind die Indikatoren aufgrund der ungenügenden (z.B. Modal Split) Datengrundlagen nicht mit anderen Agglomerationen vergleichbar. Der Aufwand für die Erarbeitung der Datenwerte und der Zielwerte ist zu hoch, insbesondere da sie keinen direkten Einfluss auf die Bewertung haben und für die Erarbeitung des Zielbildes nicht von Relevanz sind. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Daten sind zudem nicht auf die Erarbeitungszeitfenster der Agglomerationsprogramme abgestimmt.

Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 12 Abs. 2: Anfechtbarer Entscheid zu Eingangskontrolle

Antrag: Es ist ein anfechtbarer Entscheid zur Eingangskontrolle vorzusehen.

Begründung: Der Entscheid des ARE, dass ein Agglomerationsprogramm nicht weiter geprüft wird, ist gemäss Art. 35 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) anfechtbar. Ein Programm kann nur ausgeschlossen werden, wenn dieses unvollständig eingegeben (gemäss noch zu überarbeitender Checkliste der Richtlinien) oder die Fristen nicht eingehalten wurden. Hierzu ist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

Art. 14 Abs. 3 und 4 Programmbeurteilung

Antrag 1: Im erläuternden Bericht ist auszuführen, wie mit der Bewertung von Programmen bezüglich inhaltlicher Kohärenz) umgegangen wird, die eine Generation ausgelassen haben.

Begründung: Agglomerationen, welche die Erarbeitung einer Programmgeneration ausgelassen haben, können die Kohärenz mit der letzten Fassung nur begrenzt aufzeigen. Es kann sein, dass in der Zwischenzeit andere Planungsvorgaben vorliegen oder zentrale Massnahmen politisch nicht mehr gewollt sind. Beispielsweise ist die inhaltliche Kohärenz nicht sinnvoll, wenn nach einer 2. Generation erst wieder eine 4. Generation eingereicht wird, da einerseits die ans RPG-1 angepassten kantonalen Richtpläne neue Vorgaben machen und andererseits zentrale Massnahmen der 2. Generation aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Kohärenz muss mit aktuellen Planungen hergestellt sein und die aktuellen Verhältnisse berücksichtigen und nicht mit der Vorgängergeneration.

Antrag 2: Im erläuternden Bericht ist darzulegen, wie der Bund mit der Beurteilung von Programmen umgeht, welche begründet eine Schwerpunktsetzung vorgenommen haben und somit im Rahmen von zwei Programmgenerationen nicht alle Themen abdecken.

Begründung: Eine Agglomeration wird aufgrund ihrer Ressourcen nicht alle Themen in einem Rhythmus von 8 Jahren d.h. zwei Programmgenerationen überarbeiten können. Mit der neuen Richtlinie ist explizit eine Schwerpunktsetzung im Rahmen einer Programmgeneration möglich, was grundsätzlich begrüsst wird. Dies kann in der Konsequenz allerdings bedeuten, dass beispielsweise in der 2. Programmgeneration das Thema Fussverkehr als Schwerpunkt bearbeitet wurde und dies im Rahmen der übernächsten 4. Programmgeneration nicht mehr in die Bewertung einfließt. Eine Überarbeitung ist aufgrund der in der Schweiz üblichen Planungszeit von 10-15 Jahren (kommunale und regionale Richtplanungen) inklusive Massnahmenumsetzung oft weder inhaltlich noch prozessual im Rhythmus von 8 Jahren sinnvoll.

Art. 18 Abs. 1 Beginn der Ausführung Bauvorhaben

Antrag 1: Anstelle des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens ist das Vorliegen einer Finanzierungsvereinbarung als Basis zu nehmen: «Eine unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung muss spätestens vorliegen:...»

Begründung: Die Fristen gemäss Absatz 1 sind erfahrungsgemäss sehr knapp bemessen, um die Massnahmen zeitgerecht umsetzen zu können. Das Vorliegen einer unterschriebenen Finanzierungsvereinbarung sollte genügen, um die Umsetzung der Massnahme gegenüber dem Bund zu begründen. Für die Umsetzung der Massnahmen AP 1G und 2G legt der Bund gemäss neuesten Informationen gegenüber den Agglomerationen ebenfalls fest, dass eine Finanzierungsvereinbarung (und nicht der Beginn der Ausführung des Bauvorhabens) vor Ende 2027 abgeschlossen sein muss.

Antrag 2: Es ist ab der 4. Generation eine Umsetzungsfrist von 5 Jahren festzulegen.

Begründungen:

- a) Die Erfahrung zeigt, dass kommunale wie auch kantonale Beschlussprozesse – insbesondere auch aufgrund von Partizipationsprozessen – länger dauern als von Seite Projektverantwortlichen (Kantone, Gemeinden) geplant. Eine Zeitspanne von 4 Jahren für die Umsetzung ist entsprechend wenig realistisch. Es liegt im Interesse des Bundes diese Frist zu verlängern, so dass die Massnahmen auch umgesetzt werden können.
- b) Aufgrund der rollenden Planung eines Agglomerationsprogramms im Vierjahres-Rhythmus besteht mit den heutigen Fristen die Gefahr, dass bereits eingegebene wie auch einzugebende Massnahmen zwischen zwei Programmgenerationen fallen. Wird beispielsweise bei einer A-Massnahme für die 4. Generation der Baustart erst im Jahr 2026 möglich sein und entsprechend eingegeben, verbleiben nur noch zwei Jahre für die Umsetzung. Projektverzögerungen können so nicht mehr aufgefangen werden.
- c) Die Festlegung von einer Jahresfrist (ohne Angabe von Monaten) ist zudem für alle Beteiligten einfacher zu kommunizieren.

Art. 21 Vollzug

Antrag: Ergänzung des Artikels «Das ARE kann Richtlinien zur Präzisierung der Prüfung von Agglomerationsprogrammen erlassen. Die Kantone und Trägerschaften der Agglomerationen werden in die Erarbeitung mit einbezogen und können sich zum Entwurf der Richtlinien äussern.»

Begründung: Die Kantone und Agglomerationen sind in die Erarbeitung der Richtlinien mit einzubeziehen. Mit der Ergänzung des Art. 21 wird de facto der Status quo festgehalten.

Erläuternder Bericht zur PAVV: Thema Landschaft

Antrag: Der Stellenwert der «Landschaft» ist im erläuternden Bericht darzulegen.

Begründung: Im Sinne der Kohärenz von Verordnung und Richtlinie ist im erläuternden Bericht der Stellenwert des Themas Landschaft darzulegen und ins Verhältnis mit den Themen Siedlung und Verkehr zu setzen. Bei der Notation «Siedlung, inkl. Landschaft» bedarf es klarer Grenzen, in welchem Rahmen die Landschaft mitbearbeitet werden soll. Der ursprüngliche Kern der Agglomerationsprogramme war es, Verkehr und Siedlung abzustimmen. Wie in der Konsultationsfassung der Richtlinie bei den Präzisierungen zum Wirkungskriterium 4.4 richtigerweise festgehalten, steht dabei die Integration und Abstimmung der siedlungsrelevanten Landschafts-, Natur- und Freiraumaspekte im Vordergrund.

Stellungnahme RPAV - Fragenkatalog

Stand 3. Juni 2019

1. Grundzüge der Konsultationsvorlage

Für die Gebirgskantone verliefen folgende prozessualen Aspekte bezüglich Erarbeitung der Richtlinien nicht zufriedenstellend und sind – möglichst bereits für diese Version – von Seite Bund zu optimieren:

- A) Die Gebirgskantone haben sich mit Ihrem Inputpapier «Weiterentwicklung Agglomerationsprogramme aus Sicht Gebirgskantone» (Stand 8. Juni 2018) bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Überlegungen zur Erarbeitung der Richtlinien beim Bund eingebracht. Die darin entwickelten Lösungsvorschläge wurden dem ARE in einer gemeinsamen Besprechung vorgestellt und von Seite Bund eine Beantwortung der Anliegen zugesichert. Das vom Bund schlussendlich gelieferte Antwortschreiben ist nicht auf alle Punkte des Inputpapiers eingegangen und zudem mehrheitlich wenig aussagekräftig ausgefallen. Eine echte Auseinandersetzung mit den geäusserten Anliegen der Gebirgskantone hat nicht stattgefunden.
- B) Die Kantone wurden über die Begleitgruppe des Bundes in die Erarbeitung mit einbezogen, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Im Rahmen der informellen Vernehmlassung haben sich die Kantone intensiv mit der vorhandenen Fassung der Richtlinien auseinandergesetzt und mit konkreten Anpassungsvorschlägen aktiv mitgewirkt. Die Konsultationsfassung der Richtlinien enthält jedoch nur einige wenige Anpassungen aufgrund dieser informellen Vernehmlassung, obwohl diese mehrheitlich fachlich (und nicht politisch) begründet waren. Hier wird ebenfalls eine aktive Auseinandersetzung mit den Anliegen der Kantone (und Agglomerationen) von Seite Bund vermisst.
- C) Als grössere und sinnvolle Anpassung ist in den Richtlinien die Umsetzungsbeurteilung – aufgrund der parlamentarischen Entscheide – so umgesetzt, dass die Gefahr des kompletten Ausschlusses eines Agglomerationsprogramms nicht mehr besteht. Ebenfalls kommen von Seite Bund Signale, dass die im National- wie auch Ständerat eingereichte Motion bezüglich Festlegung Agglomerationsperimeter über kantonale Richtpläne auf Zustimmung stossen könnte. So entsteht der Eindruck, dass politische Interventionen beim Bund in den Entscheiden berücksichtigt werden, Rückmeldungen auf fachlicher Ebene jedoch nicht den notwendigen Stellenwert erhalten. Die Gebirgskantone sind der Ansicht, dass die politischen Diskussionen teilweise vermieden werden könnten, wenn rechtzeitig die fachlichen Kompetenzen der Kantone und Agglomerationen adäquat einbezogen werden.

Aus diesen Ausführungen begründet sich für die Gebirgskantone die auch im Rahmen der Vernehmlassung zur PAVV geäusserte Forderung, den Einbezug der Kantone und Agglomerationen bei der Erarbeitung der Richtlinien bereits auf Verordnungsstufe festzuhalten.

Die Gebirgskantone erwarten, dass bei der Überarbeitung der Richtlinien anhand der Ergebnisse dieser Konsultationsrunde eine inhaltliche Diskussion im Rahmen der ARE-Begleitgruppe und der Kantonsplanerkonferenz stattfindet und der Bund den Umgang mit den Anträgen fachlich begründet darlegt.

2. Prinzip der Generationenkohärenz

Das Prinzip der Generationenkohärenz ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind bei der Umsetzung dieses Prinzips folgende Aspekte auf Stufe erläuternder Bericht zur PAVV wie auch in den RPAVV zu präzisieren:

- D) **Klarheit im Umgang mit ausgelassener Generation schaffen:** Agglomerationen, welche die Erarbeitung einer Programmgenerationen ausgelassen haben, können die Kohärenz mit der letzten Fassung nur begrenzt aufzeigen. Es kann sein, dass in der Zwischenzeit andere

Planungsvorgaben vorliegen oder zentrale Massnahmen politisch nicht mehr gewollt sind. Beispielsweise ist die inhaltliche Kohärenz nicht sinnvoll, wenn nach einer 2. Generation erst wieder eine 4. Generation eingereicht wird, da einerseits die ans RPG-1 angepassten kantonalen Richtpläne neue Vorgaben machen und andererseits zentrale Massnahmen der 2. Generation aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Kohärenz muss mit aktuellen Planungen hergestellt sein und die aktuellen Verhältnisse berücksichtigen und nicht mit der Vorgängergeneration. Es ist sicherzustellen, dass Programme - mit einer Lücke in der Generationenabfolge - bei der Beurteilung nicht bestraft werden.

- a) **Umgang mit Schwerpunktsetzung über mehrere Generationen hinweg präzisieren:** Eine Agglomeration wird aufgrund ihrer Ressourcen nicht alle Themen in einem Rhythmus von 8 Jahren d.h. zwei Programmgenerationen überarbeiten können. Mit der neuen Richtlinie ist explizit eine Schwerpunktsetzung im Rahmen einer Programmgeneration möglich, was grundsätzlich begrüsst wird. Dies kann in der Konsequenz allerdings bedeuten, dass beispielsweise in der 2. Programmgeneration das Thema Fussverkehr als Schwerpunkt bearbeitet wurde und dies im Rahmen der übernächsten 4. Programmgeneration nicht mehr in die Bewertung einfließt. Eine Überarbeitung ist aufgrund der in der Schweiz üblichen Planungszeit von 10-15 Jahren (kommunale und regionale Richtplanungen) inklusive Massnahmenumsetzung oft weder inhaltlich noch prozessual im Rhythmus von 8 Jahren sinnvoll. Es ist darum sicherzustellen, dass Programme mit begründeten - und mit dem Bund im Rahmen der Standortbestimmungsgespräche vereinbarten Schwerpunkten - für diese Priorisierung nicht bestraft werden.

3. Methode Umsetzungsbeurteilung

Mit der bisherigen Methode der Umsetzungsbeurteilung wurden Agglomerationsprogramme trotz genügender Wirkung von Bundesbeiträgen an Massnahmen ausgeschlossen, wenn das vorherige Programm ungenügend umgesetzt wurde. Das Parlament hat im Rahmen der 3. Programmgeneration gemäss aktuellem Stand der Beratungen korrigierend eingegriffen, was von den Gebirgskantonen inhaltlich unterstützt wurde. Die Nichtumsetzung eines eigentlich positiv wirkenden Agglomerationsprogramms kann weder im Sinne der Programmträger noch des Bundes sein. Der nun vorgeschlagene Ansatz, dass Agglomerationsprogramme lediglich einen Malus von 5% gegenüber dem erreichten Beitragssatz in Kauf nehmen müssen, wird von den Gebirgskantonen deshalb als positiv beurteilt. Mit der aktuellen Höhe des Malus und damit eines Bundesbeitragssatz von minimal 30% ist sichergestellt, dass der finanzielle Anreiz für die Einreichung eines Programms für die Agglomerationen weiterhin bestehen bleibt.

4. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / 5. Weitere Bemerkungen

Im Rahmen des Inputpapiers «Weiterentwicklung Agglomerationsprogramme aus Sicht Gebirgskantone» (Stand 8. Juni 2018) haben die alpinen Agglomerationen bereits ihre Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Richtlinien dargelegt und mit dem Bund diskutiert. Grundsätzlich halten die Gebirgskantone an den darin formulierten Lösungsvorschlägen fest. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden die wichtigsten Ergebnisse des Inputpapiers nochmals festgehalten und als konkrete Anträge im ergänzenden Dokument «Fragenkatalog Anhang» formuliert:

- A) **Direkten Austausch Bund mit Agglomerationen verstärken (vgl. Inputpapier Kapitel 4.2):** Im Rahmen der Erarbeitung des Inputpapiers wurde erkannt, dass mit der aktuell bestehenden Bewertung von Agglomerationsprogramm und Massnahmen den teilweise spezifischen Situationen in einer Agglomeration nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann. Als Lösung wurde dazu bei vielen Anliegen ein individueller Austausch zwischen dem ARE inklusive Prüfteam und den Agglomerationen formuliert, so dass eine Sensibilisierung

auf agglomerationspezifische Eigenheiten stattfinden kann – konkret über eine Erweiterung der Standortgespräche und ein Auftaktgespräch zum Prüfprozess.

Fragenkatalog Anhang: vgl. Anträge Nr. 3, 10, 14, 22, 23

- B) Anforderungen an ein Agglomerationsprogramm reduzieren (vgl. Inputpapier Kapitel 3.3):** Der finanzielle, personelle und administrative Aufwand für die Erstellung eines eingabereifen Agglomerationsprogramms und dessen Controlling gemäss Anforderungen des Bundes ist für kleine und mittlere Agglomerationen – mit tendenziell eher kleineren Projekten – zum Teil deutlich zu hoch. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Agglomerationen auf die Erarbeitung von weiteren Programmen verzichten und somit auch der gemeinsame Gestaltungswille nicht mehr weiter zum Tragen kommt.

Fragenkatalog Anhang: vgl. Anträge Nr. 5, 6, 11, 15, 60, 71

- C) Agglomerationspezifische Programm- und Massnahmenbewertung vorsehen (vgl. Inputpapier Kapitel 3.4):** Die tendenziell längliche räumliche Ausdehnung der alpinen Agglomerationen führt dazu, dass Infrastrukturen wie auch Gewässer eine starke Trennwirkung entfalten. Die längliche Struktur erschwert tangentielle Strassenverbindungen sowie den Aufbau eines stärker verzweigten Netzwerks. Der Spielraum für neue Linienführungen zur Umfahrung von Engpässen oder zur direkten Verbindung von Subzentren ist dadurch stark eingeschränkt. Die Topografie erschwert die Verbesserung des Langsamverkehrs, namentlich des Veloverkehrs. Zudem ist es aufgrund der Topografie, geringeren Bevölkerungsdichten und relativ grossen Distanzen zw. Siedlungen vergleichsweise schwieriger, ein attraktives ÖV-Angebot zu etablieren und zu betreiben. Die Wirkung der Agglomerationsprogramme dürfte dadurch im Vergleich zu Agglomerationen, wo solche Massnahmen möglich sind, geringer sein (insbesondere bzgl. des Wirksamkeitskriterium Nr. 1, Qualität des Verkehrssystems verbessern und Nr. 4, Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch vermindern).

Fragenkatalog Anhang: vgl. Anträge Nr. 21, 48, 49, 57

- D) MOCA-Indikatoren weglassen oder präzisieren (vgl. Inputpapier Kapitel 3.6):** Agglomerationen, welche in einer neuen Generation ihren Bearbeitungspereimeter verändern, können eine Zeitreihe für die MOCA-Indikatoren nur mit erhöhtem Aufwand (rückwirkende Aufarbeitung des neuen Perimeters) erstellen. Zudem sind die Indikatoren aufgrund der ungenügenden (z.B. Modal Split) Datengrundlagen nicht mit anderen Agglomerationen vergleichbar. Der Aufwand für die Erarbeitung der Datenwerte und der Zielwerte ist zu hoch, insbesondere da sie keinen direkten Einfluss auf die Bewertung haben und für die Erarbeitung des Zielbildes nicht von Relevanz sind. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Daten sind zudem nicht auf die Erarbeitungszeitfenster der Agglomerationsprogramme abgestimmt.

Fragenkatalog Anhang: vgl. Anträge Nr. 6, 7, 8

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln sind als Anträge im ergänzenden Dokument «Fragenkatalog Anhang» enthalten.

Stellungnahme RPAV – 4. Anträge je Kapitel

Stand 3. Juni 2019

Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
1	0	0	Titel Richtlinien	Richtlinien «Programm Agglomerationsverkehr» auf Richtlinien «Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr» umbenennen.	Der aktuelle Titel ist zwar kongruent mit dem Titel der Verordnung, aufgrund des (geforderten) Inhaltes eines Agglomerationsprogramms greift er in der Bedeutung jedoch zu kurz (vgl. dazu Ausführungen auf S. 4 Richtlinien bezüglich Abstimmung Verkehrs- und Siedlungsentwicklung über Agglomerationsprogramm).
2	1.3	6	Berücksichtigung Vorgaben RPAV (letzter Abschnitt)	Mit der Beachtung der RPAV kann gewährleistet werden, dass ein Agglomerationsprogramm effizient und zielgerichtet erarbeitet werden kann und den Anforderungen des Bundes genügt.	Nicht nur das Prüfverfahren sollte dank RPAV effizient und zielgerichtet durchgeführt werden können (vgl. Folgesatz), sondern dank den Richtlinien sollten die Agglomerationen auch ein ihren Möglichkeiten und Mitteln entsprechendes Agglomerationsprogramm erarbeiten können.
3	1.4	6	Standortbestimmungsgespräche (erster Absatz letzter Satz)	Zweck des Standortgesprächs in den Richtlinien festhalten: im Rahmen dieser Gespräche ist mindestens die Schwerpunktlegung eines Programms wie auch die Definition des Perimeters zu besprechen und vom ARE genehmigen zu lassen.	Es wird ein erweitertes Standortgespräch für das Aufstarten einer neuen Generation mit dem Bund angeregt: Die im Standortgespräch festgehaltenen Inhalte wie z. B. die Definition des Perimeters, die Bezeichnung der zu behandelnden Themenschwerpunkte müssen dabei als verbindlich für die Prüfung und Bewertung des Programms durch das ARE gelten. Es kann nicht sein, dass eine Agglomeration ihre Schwerpunktlegung mit dem ARE diskutiert und die Gefahr besteht, dass im Rahmen des Prüfprozesses die Schwerpunktlegung als ungenügend oder nicht nachvollziehbar beurteilt wird.
4	1.5	7	Wahl des Perimeters (erster Abschnitt)	Die Definition der Agglomerationsperimeter soll sich an den in den genehmigten kantonalen Richtplänen festgelegten funktionalen Räumen orientieren.	Die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen sind im Anhang 4 der Verordnung festgelegt. Die damit vom Bund festgelegten Perimeter basieren auf der Definition des städtischen Raumes des Bundesamtes für Statistik. Die Definition berücksichtigt jedoch die distanzmässigen und topographischen Gegebenheiten insbesondere in den Gebirgskantone nicht in ausreichendem Masse. Sie gibt damit die aktuellen funktionalen Zusammenhänge nur ungenügend wieder. Vgl. Motion «Anpassung der Perimeter für die Agglomerationsprojekte».
5	1.5	8	Mindestanforderungen falls Perimeter deutlich kleiner als BeSA (Aufzählung)	Spiegelpunkte 3 (Entwicklungen über gesamten BeSA-Perimeter aufzeigen zwecks Zielerreichung) und 4 (Handlungsempfehlungen an nicht beteiligte Gemeinden) sind ersatzlos zu streichen.	In einem von der Regierung zu genehmigenden Agglomerationsprogramm ist es politisch nicht opportun, Entwicklungsoptionen wie auch Handlungsempfehlungen an nicht ins Agglomerationsprogramm involvierte Gemeinden abzugeben, ohne Einbezug derselben. Einerseits besteht für die Agglomerationen weder eine Legitimation noch eine Handhabung, diese Empfehlungen zu erarbeiten und einzufordern. Der finanzielle, personelle und administrative Aufwand für die Erstellung eines eingabereifen Agglomerationsprogramms und dessen Controlling gemäss Anforderungen des Bundes ist bereits bisher sehr hoch. Mit den Anforderungen, dass neu auch die im BeSA enthaltenen, aber nicht im Agglomerationsprogramm mitwirkenden Gemeinden nicht nur analysiert, sondern auch Aussagen über deren Entwicklung sowie Handlungsempfehlungen erwartet werden, wird der Aufwand weiter erhöht. Ein direkter Nutzen für die Agglomerationen ist dabei nicht ersichtlich.



Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
6	1.6	9	Zielwerte für MOCA-Indikatoren	Auf die Formulierung von Zielwerten ist zu verzichten.	<p>Die Aussagekraft der einzelnen Zielwerte ist für die Erstellung des Zukunftsbildes vernachlässigbar und nicht notwendig. Zudem werden die formulierten Indikatoren aus folgenden Gründen nicht als zweckmässig erachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modalsplit: Die Stichprobenanzahl des Mikrozensus ist in kleinen und mittleren Agglomerationen zu gering, um statistisch signifikante Aussagen machen zu können (vgl. Antrag 7). - Verkehrsunfälle: Mit der Zunahme von neuen technologischen Möglichkeiten (E-Bikes, autonomes Fahren, Elektrotrottinets etc.) wird es immer schwieriger, einen Zielwert für diesen Indikator zu formulieren. Zudem ist die Formulierung von Zielwerten ≠ 0 in diesem Thema der Bevölkerung schwierig zu kommunizieren. - Anzahl EW und AP nach ÖV-Güteklassen: Die Definition der ÖV-Güteklassen gemäss ARE ist für alpine Agglomerationen zu wenig detailliert (vgl. Antrag 8). Zudem resultiert ein sehr hoher Aufwand für die kleineren Agglomerationen, diese Zielwerte zu eruiieren. - Dichte WMZ: In kleineren Agglomerationen insbesondere im alpinen Raum ist dieser Indikator allenfalls für Kerngemeinden sinnvoll, über den Gesamttraum bleibt er jedoch wenig aussagekräftig da die «Umlandgemeinden» u.a. aufgrund der ÖV-Güteklassen nur noch begrenzt verdichtet werden sollen.
7	1.6	9	MOCA-Indikator: Modal-Split	Falls der Bund nicht auf die Formulierung von Zielwerten verzichtet: Der Bund stellt allen Agglomerationen die Daten zum Mikrozensus in gleich hoher Qualität (u.a. auch gemeindespezifisch) zur Verfügung. Die gegebenenfalls zur Erreichung einer genügenden Datenqualität notwendigen Stichprobenverdichtungen werden durch den Bund finanziert. Er stellt damit (auch in eigenem Interesse) sicher, dass Aussagen zum Stand des Modal Splits und dessen Veränderung belastbar und über die Zeit vergleichbar sind.	
8	1.6	9	ÖV-Güteklassen gemäss ARE-Methode	Bei den Indikatoren 3 und 4 werden die ÖV-Güteklassen A, B, C und D gemäss ARE-Methode verwendet. Antrag Variante 1: Das ARE erweitert seine Definition der ÖV-Güteklassen mit den ÖV-Güteklassen E bis F (nur Ortsbus, nicht ganztägig durchgängiger Bus). Damit werden die Aussagen zur ÖV-Erschliessung präziser und die Agglomerationen können die Verbesserungen gegenüber dem Bund besser aufzeigen. Antrag Variante 2: Das ARE akzeptiert zusätzlich zur Berechnungsmethodik des ARE die Güteklassen aus den kantonalen Richtplänen, welche die geschilderte Problemlage teilweise bereits integriert haben.	Die Definition der ÖV-Güteklassen gemäss ARE ist insbesondere für alpine Agglomerationen zu wenig detailliert. Gemäss dieser Definition ist bei Buslinien mindestens ein ½-Stunden Takt notwendig, um eine Güteklasse D zu erreichen. Andernfalls wird das Gebiet keiner ÖV-Güteklasse zugeteilt. Bei Bahnlinien wird mit einem ½-Stunden Takt eine Güteklasse C erreicht. Die Analyse der ÖV-Güteklassen gemäss ARE ist in den alpinen Agglomerations teilweise wenig aussagekräftig, da ein ganztägiger ½-Stunden Takt auf vielen Beziehungen aufgrund der Nachfrage nicht sinnvoll ist. Ausserdem kann der Nutzen einer Massnahme bezüglich ÖV-Verbesserung oder Siedlungsverdichtung nicht verdeutlicht werden (wirkt sich auch auf die MOCA-Ziele aus).
9	2.1	11	AP als Umsetzungs-instrument (4. Spiegelpunkt)	Streichen: «Zusätzlich zur strategisch-koordinierenden Funktion ist es ein Umsetzungs-instrument für konkrete Verkehrs-, Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen»	Kann ein Agglomerationsprogramm tatsächlich ein Umsetzungs-instrument von Verkehrs-, Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen sein? Es stellt sich die Frage, inwiefern die Agglomerationssebene (als inoffizielle Pläne)



Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
10	2.2	12	Definition Schwerpunkte 3. Absatz	Ergänzen: «Die Schwerpunktsetzung wird im Rahmen eines Standortgesprächs mit dem Bund besprochen und von diesem genehmigt.»	Die Umsetzung bewerkstelligen soll (vgl. auch Leistungsvereinbarungen, worin Massnahmen den Kantonen und nicht den Agglomerations- oder als Leistungsträgern zugeordnet werden). Die Schwerpunktsetzung sollte vom ARE bereits beim Standortgespräch oder eines Zwischengesprächs genehmigt werden, da allfällige Differenzen bei der Auslegung sonst rasch zu einer ungenügenden Punktzahl führen können. Vgl. weitere Ausführungen bei Antrag 4.
11	2.2	16	5. Teilstrategien	«Sie enthalten neben textlichen Erläuterungen zwingend auch grafische Darstellungen» Anpassen: «Sie können neben textlichen Erläuterungen auch grafische Darstellungen enthalten».	Teilstrategien sollen auf Basis des Zukunftsbildes und mit grosser Flexibilität bezüglich Darstellung und Vermittlung möglich sein. Es sind fakultative Elemente bei den Teilstrategien für kleinere bis mittlere Agglomerationen vorzusehen. Der finanzielle, personelle und administrative Aufwand für die Erstellung eines eingabereifen Agglomerationsprogramms und dessen Controlling gemäss Anforderungen des Bundes ist für kleine und mittlere Agglomerationen zum Teil sehr hoch. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Agglomerationen auf die Erarbeitung von weiteren Programmen verzichten und somit auch der gemeinsame Gestaltungswille nicht mehr weiter zum Tragen kommt.
12	2.3	17	Formale Anforderungen	Es ist zu differenzieren, welche Agglomerationsprogrammbestandteile in Druckversion einzureichen sind und welche in digitaler Form genügen: - Hauptteil - Massnahmenteil - Umsetzungstabellen - Technischer Anhang	Reduktion der Papierflut und somit Aufwand für Erstellung eines Agglomerationsprogramms
13	2.4	19	Bestimmung der Programmwirkung	Es ist auszuführen, wie mit der Bewertung von Programmen umgegangen wird, welche eine Generation auslassen haben.	Agglomerationen, welche die Erarbeitung einer Programmgeneration ausgelassen haben, können die Kohärenz mit der letzten Fassung nur begrenzt aufzeigen. Es kann sein, dass in der Zwischenzeit andere Planungsvorgaben vorliegen oder zentrale Massnahmen politisch nicht mehr gewollt sind. Beispielsweise ist die inhaltliche Kohärenz nicht sinnvoll, wenn nach einer 2. Generation erst wieder eine 4. Generation eingereicht wird, da einerseits die ans RPG-1 angepassten kantonalen Richtpläne neue Vorgaben machen und andererseits zentrale Massnahmen der 2. Generation aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Kohärenz muss mit aktuellen Planungen hergestellt sein und die aktuellen Verhältnisse berücksichtigen und nicht mit der Vorgängergeneration. Es ist sicherzustellen, dass Programme - mit einer Lücke in der Generationenabfolge - bei der Beurteilung nicht bestraft werden.
14	2.6	21	Anpassung Detaillierungsgrad Dritter Abschnitt	Ergänzen: «Die Art und Weise sowie der Detaillierungsgrad eines Agglomerationsprogramms werden im Rahmen eines Standortgesprächs mit dem Bund besprochen und von diesem genehmigt.»	Diese Aspekte sollten vom ARE bereits beim Standortgespräch oder eines Zwischengesprächs genehmigt werden, da allfällige Differenzen bei der Auslegung sonst rasch zu einer ungenügenden Punktzahl führen können.
15	2.6	23	Mindestthemen Situations- und Trendanalyse	Es sind nicht in jedem Fall detaillierte und flächendeckende Analysen zu verlangen. In Gebieten mit komplexen Verhältnissen und hohem Handlungsbedarf einer Agglomeration (z.B. Kerngemeinden) sind detaillierte	Der finanzielle, personelle und administrative Aufwand für die Erstellung eines eingabereifen Agglomerationsprogramms und dessen Controlling gemäss Anforderungen des Bundes ist für kleine und mittlere Agglomerationen



Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
				Analysen sinnvoll, in den übrigen Gebieten einer Agglomeration sollen aber auch stark vereinfachte Analysen zulässig sein.	nen zum Teil sehr zu hoch. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Agglomeration auf die Erarbeitung von weiteren Programmen verzichten und somit auch der gemeinsame Gestaltungswille nicht mehr weiter zum Tragen kommt.
16	2.6	24	GA3: Herleitung priorisierter Massnahmen Erster Abschnitt	Präzisieren: «enthält zeitlich priorisierte Massnahmen...»	-
17	2.6	24	GA3: Finanzielle Tragbarkeit Zweitletzter Spiegelpunkt	Ersatzlos streichen: «...sowie der finanziellen Tragbarkeit (Sicherstellung-Restfinanzierung sowie der Folgekosten)».	-
18	2.7	26	Massnahmenkategorien Sechster Spiegelpunkt	Abgleich mit Aussagen bezüglich Mitfinanzierung unter «Umgang mit neuen Technologien und Mobilitätsangeboten» auf S. 26/27.	Es ist ein Abgleich mit den im Rahmen der neuen Technologien/Mobilitätsangeboten mitfinanzierten Massnahmen vorzunehmen.
19	2.7	28	Schwer finanzierbare Schlüsselmassnahmen	«Um solche Leuchtturmprojekte unterstützen zu können, ... (siehe Kapitel X), und berücksichtigt dies bei der Kosten-Nutzen-Beurteilung von Massnahmen.»	Das Ziel des Programms Agglomerationsverkehr ist es gerade, auch schwer finanzierbare Projekte zu unterstützen. Aufgrund der Topografie sind Schlüsselmassnahmen in alpinen (und damit kleinen) Agglomerationen tendenziell teuer. Diese Agglomerationen verfügen wegen der Einstufung der Kosten in Abhängigkeit der Agglomerationsgrösse über geringere Chancen einer Mitfinanzierung solcher Massnahmen. Diesem Aspekt ist gemäss den Zielen des Agglomerationsprogramms bei der Bewertung entsprechendes Gewicht zu geben. Die Unterstützung von schwer finanzierbaren Schlüsselmassnahmen ist zu stärken, indem dies auch bei der Bewertung von Verkehrsprojekten stärker einbezogen wird.
20	2.7	29	Umgang mit neuen Technologien	Im Bereich Verkehrsmanagement zeigt sich das PAV bereits heute offen für die Mitfinanzierung neuer infrastruktureller Lösungen durch den Bund. Zu ergänzen mit: neu mitfinanziert werden auch die dafür notwendigen Daten-Infrastrukturen und Software-Lösungen. Auch Investitionen für alternative Angebotsformen im ÖV, die wirtschaftlicher erbracht werden können als herkömmliche Angebote, werden mitgetragen.	Wenn das Verkehrsmanagement ohne bauliche Massnahmen auskommt, sondern rein betrieblich mit Software- oder ITS-Lösungen optimiert werden kann, soll diese Variante aus Gründen der Nachhaltigkeit von den Agglomerationen bevorzugt und daher vom Bund mitfinanziert werden. So ist es auch im Anhang A3, Seite 67 bei VM-Massnahmen bereits festgehalten. Gleiches gilt für alternative Angebote im öffentlichen Verkehr: wenn diese mittels Digitalisierung (Pooling, on-demand, etc.) nachweislich wirtschaftlicher erbracht werden können als herkömmliche (subventionierte) Angebote, dann sind die notwendigen technischen Infrastrukturen mitzufinanzieren.
21	3.1	30	Berücksichtigung spezifischer Herausforderungen	Anpassung Grundsatz und Ergänzung um Definition (Idee vgl. unten): «Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen von Klein-, Mittel- und Grossagglomerationen und ihrer Agglomerationsstrukturen. Die Agglomerationen sind in Agglomerationstypen (nicht nur Agglomerationsgrösse) einzuteilen und daraus eine typisierte Bewertung von Programmen und Massnahmen abzuleiten. Die Agglomerationstypen sind unter Berücksichtigung folgender Agglomerationsstrukturen zu definieren: Verkehr, Siedlung, Landschaft. Einflüssen könnte beispielsweise die Netzstruktur (flächiges, radiales oder lineares Verkehrsnetz, die Siedlungsstruktur (kompakt oder dispers) oder die Topographie wie auch	Die tendenziell längliche räumliche Ausdehnung der alpinen Agglomerationsstruktur führt dazu, dass Infrastrukturen wie auch Gewässer eine starke Trennwirkung entfalten. Die längliche Struktur erschwert tangentielle Strassenverbindungen sowie den Aufbau eines stärker verknüpften Netzwerks. Der Spielraum für neue Linienführungen zur Umfahrung von Engpässen oder zur direkten Verbindung von Subzentren ist dadurch stark eingeschränkt. Die Topographie erschwert die Verbesserung des Langsamverkehrs, nämlich des Veloverkehrs. Zudem ist es aufgrund der Topografie, geringeren Bevölkerungsdichten und relativ grossen Distanzen zw. Siedlungen und gleichweise schwieriger, ein attraktives ÖV-Angebot zu etablieren und zu betreiben. Die Wirkung der Agglomerationsprogramme dürfte dadurch im Vergleich zu Agglomerationen, wo solche Massnahmen möglich sind, geringer sein (insbesondere bzgl. des Wirksamkeitskriterium Nr. 1, Qualität



Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
				weitere einschränkende Verhältnisse (z.B. Wald, Naturgefahren, Gewässer bzgl. Stichwort Hochwasser).	des Verkehrssystems verbessern und Nr. 4, Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch vermindern).
22	3.1	30	Abbildung: Fachgespräche ergänzen und Prüfberichtprozess detaillieren	<p>Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Grundanforderungen: «Fragerunde und Fachgespräch» - Das Kästchen Prüfbericht ist zu detaillieren in «Entwurf Prüfbericht» mit dazwischenliegender Konsultation (Fachgespräch) der Agglomerationen und dem politischen Prozess bis zur schlussendlichen Fassung. - Bei Entwurf Prüfbericht: «Fachgespräch Fragerunde» - Standortgespräch vor Einreichung des Agglomerationsprogramms ebenfalls aufzeigen. 	<p>Anpassung an aktuelle (und gewünschte gemäss Antrag 4) Aussagen auf S. 30 unter «Beteiligung der Trägerschaften im Prüfverfahren».</p>
23	3.1	32	Text: Fachgespräche ergänzen	<p>Anpassung: «Zu Beginn des bundesinternen Prüfverfahrens kann ist zwischen dem ARE und einer Trägerschaft ein erstes Fachgespräch in Form einer Fragerunde durchzuführen, um. Es soll dem Prüfteam... Diese Fragerunde kann schriftlich oder in Form einer Sitzung effektiv sein.»</p>	<p>Aus Sicht der Agglomerationen ist das aktuell praktizierte Fachgespräch, welches den Fokus insbesondere auf im Prüfprozess aufgetauchte offene Fragen legt – zeitlich und inhaltlich nicht genügend. Im Rahmen eines Auftragsgesprächs zum Prüfprozess soll die Agglomeration die Gelegenheit erhalten, ihre Agglomeration und deren Eigenheiten vorzustellen, die Themen- und Massnahmenswerpunkte zu präsentieren, die Verknüpfung mit vorgängigen Generationen darzulegen und bereits erste Fragen genereller Natur zur Agglomeration zu beantworten.</p>
24	3.2	32	Wirkungskriterien: Schwerpunktsetzung Erster Abschnitt	<p>Ergänzung um die Auswirkungen einer Schwerpunktsetzung auf die Wirkungskriterien bezüglich Beurteilung der Programmwirkung und der Massnahmen.</p>	<p>Gemäss Ausführungen im Werkstattbericht können Agglomerationen für ihr Programm (nachvollziehbare und begründete) Schwerpunkte setzen. Was dies für die Bewertung des Programms und der Massnahmen anhand der Kernfragen/Präzisierungen bei den Wirkungskriterien bedeutet, ist zu präzisieren.</p>
25	3.2	33	Benennungen Unterkriterien bei WK2	<p>Die Unterkriterien 2.1 und 2.2 sind zu präzisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> «WK2.1: Siedlungskonzentration an Standorten mit «abgestimmter Verkehrserschliessung» «WK2.2: Siedlungsverdichtung und Nutzungsdurchmischung und Verringerung der Zersiedlung» 	<p>WK2.1: stärker Fokus auf ESP WK2.2: «Verringerung der Zersiedlung» ist ja Ziel einer Siedlungsentwicklung nach Innen (WK2) und deshalb zu streichen.</p>
26	3.2.1	32	WK1.1 Agglomerationen mit Tourismusverkehr	<p>1) Es ist zu präzisieren, was unter Agglomerationen mit hohem Tourismusaufkommen zu verstehen ist.</p> <p>2) Das ARE verzichtet zudem in der Richtlinie auf die Verpflichtung, dass touristisch geprägte Agglomerationen Analysen sowie Strategie und Massnahmen formulieren müssen. Das Thema muss in der Analyse behandelt und darin aufgezeigt werden, ob der Tourismusverkehr bedeutend genug ist. Falls die Tourismuszentren ausserhalb der Agglomeration liegen und der Tourismusverkehr darum von der Agglomeration nicht beeinflusst werden kann, so soll die Agglomeration in Rücksprache (erweitertes Standortgespräch) mit dem ARE den Strategie- und Massnahmen teil bzgl. Tourismus klein halten oder weglassen können.</p>	<p>1) Die jetzige Klammerbemerkung «z.B. aufgrund grosser Wintersportorte betrifft touristische Gemeinde gemäss kantonalem Richtplan» ist nicht verständlich. Sind damit Gemeinden innerhalb oder ausserhalb des Agglomerationsperimeters angesprochen?</p> <p>2) Die Agglomerationen in den Gebirgskantonen sind grundsätzlich geprägt durch den Freizeit- und Tourismusverkehr. Der touristisch geprägte Freizeitverkehr umfasst typischerweise einen grösseren Perimeter als der Agglomerationsperimeter. Die Kerngemeinden einer Agglomeration sind häufig nur Umsteigeknoten (Öffentlicher Verkehr) respektive Durchfahrtsorte (Öffentlicher Verkehr und motorisierter Individualverkehr). Die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Freizeitverkehrs und der Erreichung der MOCA-Ziele sind daher begrenzt. Zudem ist die Datengrundlage bezüglich Freizeitverkehr meist nur in ungenügender Qualität vorliegend. Bei der Massnahmenwirkung ergeben sich teilweise Überlagerungen des Freizeit- mit dem Pendlerverkehr.</p>



Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
27	3.2.1	32	WK 1.2 P&R	Präzisierung: Bei Park&Ride-Anlagen definiert das ARE in der Richtlinie, unter welchen Bedingungen Parkgaragen und Umsteigepunkte Park&Ride (Auto – ÖV) unterstützt werden.	Bei Massnahmen zugunsten der kombinierten Mobilität (Park&Ride) unklar, unter welchen Bedingungen diese mitfinanziert werden. Zum Beispiel können diese am Eingang / Autobahnausfahrt der Städte im Berggebiet wesentlich dazu beitragen, den MIV innerhalb der städtischen Zentren zu reduzieren.
28	3.2.1	32	WK 1.2 Analyse und Konzeption Erster Spiegelpunkt	Anpassung der Formulierung an die Präzisierungen gemäss WK 1.1 und WK 1.3 und WK 1.4: «Übereinstimmung mit Teilstrategien und Massnahmen des Agglomerationsprogramms mit dem Handlungsbedarf und mit dem Zukunftsbild.»	Kohärenz mit weiteren Wirkungskriterien herstellen: Bei den weiteren WK im Verkehrsbereich wird bei den Präzisierungen jeweils auf die Übereinstimmung mit der Teilstrategie und die Kohärenz hingewiesen, einzig bei WK 1.2 ist eine Analyse und Konzeption gefragt. Es soll den Agglomerationsprogrammen überlassen werden, wie sie die Inhalte für dieses WK erarbeiten.
29	3.2.1.	36	WK 1.4 Strassennetz	Unter Präzisierungen die Engpass-thematik aufführen	Engpässe sind aus unserer Sicht beim WK1.4 relevanter als bei der Sicherheit (WK3.1) wo sie im Moment erwähnt sind.
30	3.2.1.	36	WK 1.4 Strassennetz	Spiegelpunkte 3 (S. 33) und 4 (S. 34) sind teilweise redundant, aber doch nicht deckungsgleich. Zu einem Punkt zusammenführen.	Dient der Vereinheitlichung und Vereinfachung.
31	3.2.1.	36	WK 1.4 Strassennetz	Bei Verkehrsmanagement-Massnahmen explizit auf die Abstimmung mit Nationalstrasse hinweisen	Insbesondere beim VM gibt es an der Schnittstelle übergeordnetes, untergeordnetes Netz ja Herausforderungen.
32	3.2.1	36	WK 1.4 und 1.5	Ersatzlos streichen: «... abgeleitet und weisen eine hohe konzeptionelle Qualität auf.»	Es genügt als Anforderung, wenn die Massnahmen kohärent aus der Teilstrategie abgeleitet werden.
33	3.2.1	35	WK 1.4 Agglomerations- netze mit Tourismusver- kehr	Vgl. Ausführungen bei Antrag 26.	Vgl. Ausführungen bei Antrag 26.
34	3.2.2	37	WK 2: Grundsätzlich	Bei der Beurteilung der Agglomerationsprogramme im Bereich Siedlung sind die kantonalen Vorgaben als Beurteilungsmassstab zu setzen.	Mit der ersten Etappe der Raumplanungsgesetzgebung (RPG-1) wurden neue und erhöhte raumplanerischen Anforderungen formuliert. Diese sind mittlerweile in den kantonalen Richtlinien konsequent umgesetzt. Da die Agglomerationsprogramme mit den kantonalen Richtlinien abgestimmt sind, ist gewährleistet, dass die Anforderungen gemäss RPG-1 eingehalten sind. Auch wurde in den meisten Kantonen die überkommunale Raumplanung gestärkt, mit regionalen oder kommunalen Richtlinien oder regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten. Im Prüfprozess der Agglomerationsprogramme wird der planerische Stufenbau mitunter zu wenig berücksichtigt. Der Anforderungskatalog des Bundes im Bereich Siedlung darf nicht über die Anforderungen an die regionale bzw. überkommunale Planungsebenen gemäss kantonalen Richtlinien hinausgehen. Die Beurteilung der Agglomerationsprogramme sowie deren Massnahmen muss sich an diesen kantonalen Vorgaben orientieren und stufengerecht auch Spielräume offenlassen.
35	3.2.2	37	WK 2.1	Anpassung: «Kohärenz der Massnahmen mit Massnahmen der kantonalen Planung bzw. ... (kantonale Richtlinien inklusive Stand/Kohärenz Anwendung/Konkretisierung des kantonalen Arbeitszonenmanagement...)»	Ein AZM ist gemäss gesetzlichen Ausführungen die Aufgabe der Kantone (und nicht des AP). Die Aufgabe ist in den meisten kantonalen Richtlinien auch den Kantonen zugewiesen (unter Mitarbeit von Regionen und Gemeinden. (je nach Richtplanfestlegung). Die Konkretisierung ist nicht stufengerecht.
36	3.2.2	37	WK 2.1.	Inhaltliche Kohärenz mit der Vorgängergeneration soll nur gefordert werden, wenn lückenlos AP's erarbeitet	Es kann sein, dass sich in der Zwischenzeit andere Planungsvorgaben vorliegen (z.B. neuer KRP), oder zentrale Massnahmen politisch nicht mehr



Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
37	3.2.2	37	WK 2.1.	werden, nicht jedoch wenn eine Generation ausgelassen wird	gewollt sind. Die Kohärenz muss mit aktuellen Planungen hergestellt sein und die aktuellen Verhältnisse berücksichtigen. Vgl. Ausführungen bei Anträgen zur Verordnung.
38	3.2.2	38	WK 2.2 Verkehrskapazität Zweiter Spiegelpunkt	Lage sowie Konkretisierung und Umsetzung der «neuen oder transformierten» ESP: Es ist zu präzisieren, dass damit ESP gemeint sind, welche a) gänzlich neu ins AP aufgenommen wurden oder b) massgeblich, d.h. in ihrer Nutzungsart oder Grösse wesentlich verändert wurden. Ganzen Spiegelpunkt streichen: «Verdichtungsmassnahmen ausserhalb der neuen oder transformierten ESP...»	Der Nachweis der Verkehrskapazität bei wichtigen Siedlungsentwicklungs-massnahmen (u.a. ESP) wird als stufengerecht erachtet. Die flächige Verdichtung in den Gemeinden einer Agglomeration kann zwar auf dieser planerischen Ebene aufgezeigt werden, aufgrund der sehr unterschiedlichen Umsetzungshorizonte (z.B. Verdichtung bisheriges Einfamilienhausquartier als langfristiger Prozess) ist der Nachweis der genügenden Verkehrskapazität jedoch auf kommunaler Stufe anzustellen.
39	3.2.2	38	WK 2.2 Strategien für Gebiete mit hohem Siedlungsdruck	Streichen: «Strategien und Massnahmen für Gebiete mit hohem Entwicklungsdruck, aber vergleichsweise schlechter Verkehrerschliessung (z.B. Massnahmen zur Konkretisierung der Vergabe des kantonalen Richtplans zur Siedlungsbegrenzung)».	Diese Aufgabe wird als nicht stufengerecht erachtet. Solche Strategien und Massnahmen wären in einer kommunalen Planung zu verankern. Das Bsp. in der Klammer ist ausserdem nicht geeignet zur Illustration des Anliegens, da weitere Siedlungsbegrenzung das Problem i.d.R. nicht löst.
40	3.2.2	38	WK 2.2 Einzonung	Spiegelpunkt ersatzlos streichen: «Präzisierung der Kriterien für Einzonungen bzw. Festlegung potenzieller Einzonungsgebiete»	Nicht stufengerecht: Aufgabe der kantonalen Planung im Austausch mit dem Bund.
41	3.2.3	39	WK3.1 Analyse auch auf kommunalen Strassen Erster Spiegelpunkt	Flächendeckende Analyse hat zu Hochleistungs- und Kantonsstrassen und kommunalen Strassennetzen vorzulegen.	Nicht stufengerecht.
42	3.2.4	40	WK 4.1 Massnahmen Lufthygiene Letzter Spiegelpunkt	Letzten Spiegelpunkt streichen: Über Verkehrsinfrastrukturen hinausgehende Massnahmen zur Verbesserung der Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen im Sinne einer Klimastrategie auf Stufe Agglomeration.	Agglomerationsprogramme sollen hauptsächlich die Integration und Abstimmung der Themen Siedlung, Verkehr und Landschaft vornehmen und nicht weitere kantonalen Strategien in zusätzlichen Themen verfeinern.
43	3.2.4	40	WK 4.2 Massnahmen Lärmschutz Letzter Spiegelpunkt	Letzten Spiegelpunkt streichen: Weitere Lärmschutzmassnahmen auf Stufe der Agglomeration (über die Vorgaben der LSV hinausgehend) z.B. akkustische Optimierung im Rahmen von BCK.	Nicht stufengerecht.
44	3.2.4	41	WK 4.3 FFF-Beanspruchung Kernfrage sowie dritter Spiegelpunkt bei Präzisierungen	Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen auf Stufe Agglomeration ist nicht stufengerecht und entsprechend bei den Kernfragen und den Präzisierungen zu streichen.	Die Erbringung des Nachweises gemäss Art. 30 Abs. 1 bis RPV wird von den Kantonen im Rahmen der Kantonalen Richtplanung geregelt. Bei FFF- Bedarf für Siedlungsgebiet ist gemäss RPG-1 eingeführtem Mecano der Kantonale Richtplan im Austausch mit dem Bund anzupassen und der Sachplan FFF zu konsultieren. Entsprechend ist es nicht stufengerecht, wenn diese politisch und inhaltlich herausfordernden Fragen auf Agglomerationssebene beantwortet werden sollen.
45	3.2.4	41	WK 4.3 Ersatzmassnahmen Letzter Spiegelpunkt	Letzten Spiegelpunkt streichen: «Ersatzmassnahmen bei Beanspruchung von Wald, Gewässer, Landwirtschaftsflächen, Naherholungsgebieten».	Nicht stufengerecht.

Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
46	3.2.4	41	WK 4.4 siedlungsorientierte Freiräume und Parks	Anpassung: *... sowie siedlungsorientierter Freiräume und Parks (besondere Relevanz in touristisch geprägten Agglomerationen).	Die Klammerbemerkung ist wegzulassen, da es nicht nachvollziehbar ist, weshalb diese Aspekte nur in touristischen Agglomerationen besondere Relevanz aufweisen sollen.
47	3.2.4	41	WK 4.4 Frei-, Natur- und Landschaftsräume	Zweiten Spiegelpunkt bei Präzisierungen streichen: «Ableitung von konkreten Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft.»	Massnahmenformulierung nur in Bezug auf Verkehrs- und Siedlungsabstimmung, nicht als Natur- und Landschaftsmassnahmen per se. Der zweite Spiegelpunkt steht somit im Widerspruch zum Grundsatz im ersten Spiegelpunkt.
48	3.3.1	46	Beurteilung Massnahmennutzen	Bei der Beurteilung des Nutzens einer Massnahme sind bereits die Agglomerationsgrösse und der Agglomerationsstyp zu verwenden im Sinne von «Nutzenkategorien (in Analogie zu Zuordnung der Massnahmen in Kostenkategorien).	Zur Priorisierung von Massnahmen wird eine Kosten-Nutzen-Bewertung durchgeführt. In der Weisung wird dargelegt, dass Massnahmen mit gleich hohen Kosten in kleinen Agglomerationen in einer höheren Kostenkategorie eingestuft werden (Beispiel: Massnahme mit Gesamtkosten von 15 Mio. CHF werden in grossen Agglomerationen der Kostenkategorie «tief» zugeteilt, in kleinen Agglomerationen würde dieselbe Massnahme der Kategorie «hoch» zugeteilt). In der Weisung ist hingegen nicht ersichtlich, wie der Nutzen der Massnahmen in den verschiedenen Agglomerationen unterschiedlich bewertet wird. Werden lediglich die Kosten einer Massnahme in Abhängigkeit der Agglomerationsgrösse beurteilt, nicht aber deren Nutzen, weisen kleinere Agglomerationen ein systematisches schlechteres Kosten-Nutzen-Verhältnis auf.
49	3.3.1	46	Beurteilung Massnahmenkosten	Die Zuordnung der Massnahmen in Kostenkategorien hat nicht nur nach Agglomerationsgrösse sondern auch nach Agglomerationsstyp zu erfolgen.	Das Ziel des Programms Agglomerationsverkehr ist es gerade, auch schwer finanzierbare Projekte zu unterstützen. Aufgrund der Topografie sind Schlusseinmassnahmen in alpinen (und damit kleinen) Agglomerationen tendenziell teuer. Diese Agglomerationen verfügen wegen der Einstufung der Kosten in Abhängigkeit der Agglomerationsgrösse über geringere Chancen einer Mitfinanzierung solcher Massnahmen.
50	3.3.1	46	Kostenkategorie	Text deutlicher formulieren	In diese Form nicht verständlich wie Kostenkategorien gebildet werden. Heisst das, dass eine LV-Massnahme in einer kleinen Agglo weniger Kosten darf als eine vergleichbare Massnahme in einer grossen Agglo?
51	3.3.1	47	Bau- und Finanzreife 2 Dritter Spiegelpunkt bei Bau- und Finanzreife 2	Zu präzisieren: Wie soll dieser Finanzierungsplan aussehen? Wie soll der Nachweis einer langfristigen finanziellen Tragbarkeit erfolgen? Wie sollen diese Aspekte im AP dargelegt werden?	-
52	3.3.2	48	Verhältnis Siedlungsmassnahmen zu bestehenden RP-Instrumenten Dritter Spiegelpunkt	Streichung: Bringen die Massnahmen im Bereich Siedlung einen Mehrwert gegenüber den bestehenden Instrumenten der Raumplanung? Dienen diese Massnahmen einer Konkretisierung und konsequenter Umsetzung des kantonalen Richtplans (bzw. anderer Planungsinstrumente wie z.B. eines regionalen Richtplans)?	1. Satz: In der Konsequenz heisst dies, man «bestraft» jene, welche schon weitgehende Aussagen in ihren Richtlinien gemacht haben, weil sie ja dann keinen bzw. einen weniger grossen Mehrwert erbringen. 2. Es kann nicht sein, dass die Agglomerationen auch noch gegenüber einem regionalen Richtplan «Konkretisierungen» anbringen, da ja die regionale Stufe = Agglomeration sein soll.
53	3.3.2	48	Behördenverbindliche Verankerung Siedlungsmassnahmen	Streichen: Sind die Siedlungsmassnahmen behördenverbindlich verankert?	Eine Behördenverbindlichkeit kann nur auf kantonaler, z. T. regionaler und auf kommunaler Stufe, nicht jedoch auf Agglomerationsstufe umgesetzt werden.
54	3.4.1	51	Beschlossene nationale Massnahme Zweiter Abschnitt	Die Präzisierung «namentlich ... gem. STEP» ist bereits bei der ersten Nennung von «beschlossenen nationalen Massnahmen» zu ergänzen.	Bis auf Seite 50 weiss der Leser nicht, was der Bund unter «beschlossenen nationalen Massnahmen» versteht.



Nr. Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
55 3.4.1	52	Reduktion Nutzen Dritter Abschnitt	Ganzer Abschnitt ersatzlos streichen.	Die vorgesehene Nutzenreduktion (Vorgängergeneration ausgelassen, AP ohne Mitfinanzierung, erstmalige Einreichung) kann zu einer Verzerrung führen und ist deshalb wegzulassen.
56 3.4.	51	Kostenbeurteilung: Generationeneinbezug Erster Abschnitt	Es sind nur die des aktuellen Agglomerationsprogramms zu berücksichtigen.	-
57 3.4.2	53	Kostenbeurteilung: Kategorien Erster Abschnitt	Die Zuordnung der Massnahmen in Kostenkategorien hat nicht nur nach Agglomerationsgrösse sondern auch nach Agglomerationsstyp zu erfolgen.	Vgl. Antrag 49.
58 3.4.3	54	Möglichkeiten bei sehr teuren Massnahmen	Zweiten Aufzählungspunkte ersatzlos streichen: «Umverteilung anderer Massnahmen, um die Kosten zu reduzieren»	Es sind andere Wege und Mittel zu finden, um sehr teure Massnahmen zu finanzieren. Eine Umpriorisierung anderer Massnahmen ist keine Lösung.
59 4.3	58	Ausführungsfristen	Neu 5 Jahre.	Vgl. Anträge bei Verordnung.
60 A1	Checkliste	Geforderte Grafiken/Übersichten	Teil 1: Hauptteil: Jeder Baustein besteht aus Text und/oder Karten / Grafiken Stand der Umsetzung: Verzicht auf kartografische Umsetzung der vereinbarten Massnahmen der Vorgängergenerationen und deren Umsetzungsstand. Aktualisierter Handlungsbedarf: Karten zu Schwachstellen bzw. Handlungsbedarf weglassen. Teilstrategien: Textliche und/oder kartografische... Teil 2 – Massnahmenteil: -Verzicht auf kartografische Verortung.	Der finanzielle, personelle und administrative Aufwand für die Erstellung eines eingabereifen Agglomerationsprogramms und dessen Controlling gemäss Anforderungen des Bundes ist für kleine und mittlere Agglomerations zum Teil sehr hoch. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Agglomerations auf die Erarbeitung von weiteren Programmen verzichten und somit auch der gemeinsame Gestaltungswille nicht mehr weiter zum Tragen kommt. Deshalb muss bezüglich Erarbeitung der Karten (wo sinnvoll und möglich) zwingend ein Handlungsspielraum offen bleiben.
61 A1	64	Umsetzungstabellen: Beschreibung Erster Spiegelpunkt	Auf eine kurze Beschreibung aller vereinbarten Massnahmen ist zu verzichten. Es genügt, dies bei Massnahmen vorzunehmen welche verzögert oder sistiert sind (gemäss zweitem Spiegelpunkt).	Ressourcen der Agglomerationen. Beispielsweise ist bei Siedlungsmassnahmen, welche auf Gemeindeebene umgesetzt werden, eine zusammenfassende Beschreibung sehr umfangreich.
62 A2	63	Massnahmenblätter	Warum werden kantonale Massnahmen bezüglich Massnahmenblatt anders behandelt als nationale Massnahmen?	Wie soll die Einbettung und der Abstimmungsnachweis erfolgen wenn nicht im Massnahmenblatt?
63 A2	65	Massnahmen nationale Planungen	Präzisieren, was «beschlossen» heisst.	Weiche nationalen Massnahmen gelten als «beschlossen»?
64 A3	72	Massnahmen Kapazität Strasse	Unterkategorie Kapazitätsausbauten: Hinweis auf Lenkung HLS weglassen, zu einschränkend.	Es ist denkbar, dass Kapazitätsausbauten unabhängig ihrer Lenkungswirkung auf die HLS geplant werden.
65 A3	72	Massnahmen Verkehrsmanagement	3. Spiegelpunkt: Die Formulierung «Organisationsform» ist anzupassen in Funktionsweise, Ziel oder Wirkung.	Unter Organisationsform wird eher die Zusammenarbeit der Behörden verstanden.
66 A3	75	Massnahmen Tram / Stadtbahnen	3. Spiegelpunkt: Netzwerk MIV mit Kapazität MIV einsetzen.	Gemäss Beschreibung steht nicht die Struktur des Netzes, sondern die Kapazität des MIV auf der betroffenen Strecke im Fokus.
67 A3	75	Massnahmen Tram / Stadtbahnen	4. Spiegelpunkt: Satz «neue Traminien auf Abschnitten mit DTV < 10'000 müssen überzeugende weitere Argumente betreffend ihren Nutzen ausweisen» streichen.	Für die Planung von neuen Traminien ist nicht nur der DTV im MIV auf dem betreffenden Abschnitt relevant, sondern grösserräumige Gebiete und Überlegungen. Es kann ja sein, dass sich ein Tram entlang einer autofreien Achse plane.



Nr.	Kapitel	Seite	Thema	Antrag	Begründung
68	A3	76	Massnahmen Bus / ÖV-Infrastruktur	Präzisierung was mit «Verzicht auf Elektrifizierung» gemeint ist mittels Erläuterung und/oder Beispiel	Es ist nicht klar, welche Massnahmen unter diese Kategorie fallen.
69	A3	76	Massnahmen City-Logistik	Wie stellt sich der Bund eine «gute Analyse der Akteure und der Nachfrage» vor, wenn es keine offenen verfügbaren Daten gibt? Wie tief muss eine Agglo gehen, um Massnahmen für den Güterverkehr begründen zu können?	
70	A3	76	Massnahmen City-Logistik	Widersprüche zwischen Spiegelpunkt 2 (Bündelung Feinverteilung und Lage am Rand der Agglo) und Spiegelpunkt 3 (Cargo-Velo) lösen.	Wenn man mit Cargo-Velos Feinverteilung machen will, dann geht das vermutlich nicht vom Rand der Agglo aus, sondern braucht zentralere Umladestationen. Diese hier nicht ausschliessen.
71	A4	77	Anforderungen an Geodaten	Die Lieferung von Geodaten bei den Massnahmen ist ersatzlos zu streichen.	<p>Einerseits wird aus dem Werkstattbericht nicht ersichtlich, wofür der Bund die Geodaten benötigt und andererseits ist die Aufarbeitung von Geodaten insbesondere für kleinere und mittlere Agglomerationen eine Ressourcenfrage (insbesondere im Verhältnis zu den weiteren Planungskosten für ein Agglomerationsprogramm.)</p> <p>Falls der Bund auf die Abgabe von Geodaten besteht, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erfassung der Geodaten für A- und B-Massnahmen ist für Massnahmen der aktuellen Generation zu beschränken, da die Nacherfassung früherer Generationen einen zu hohen Aufwand darstellt. - Es ist klar zu definieren, wie mit Massnahmentypen, weiche sich überschneiden (bspw. B+R), umgegangen werden soll: Erfassung in mehrerer Layern oder Zuordnung zu einem Layer? - Die Anforderung der Georeferenzierung auf 5-10 m bei 1:5000 ist bei grösseren A-Massnahmen möglich, bei kleineren A-Massnahmen jedoch noch nicht. Ebenso sind bei B-Massnahmen mit noch weniger weit fortgeschrittenem Stand entsprechende Angaben noch nicht möglich. Diesem Umstand ist in den Ausführungen Rechnung zu tragen. - Bei den Massnahmen des Langsamverkehrs sind die geforderten Angaben zum Zeitpunkt der Einreichung des Agglomerationsprogramms mehrheitlich nicht vorliegend und auch noch nicht notwendig. Dies ist in den Richtlinien entsprechend zu berücksichtigen.
72	A5	79	Quantitative Daten VM	Anforderungen an Detaillierung der Daten für punktuelle Interventionen senken.	Die verlangte ungleiche Detaillierung von Daten für punktuelle und flächige Interventionen ist nicht begründbar. Meist sind flächige Interventionen teurer, es werden aber weniger Daten dazu verlangt.
73	A5	80	Quantitative Daten Busse	Die verlangten Daten sind auf einzelne Strecken / Linien abgestimmt. Was wird erwartet, wenn es beispielsweise um die Elektrifizierung ganzer Busnetze geht?	Aus unserer Sicht sind die geforderten Daten zu unterscheiden nach Massnahmen. Die Beurteilung von Angebotsausbauten, also bspw. neuen Buslinien basiert auf anderen Angaben als die Beurteilung der Elektrifizierung, bei welcher es «knur» um den Betrieb geht.